



Kurzinformationen zur Praxisanleitung bei Studierenden

Basics der Praxisanleitung von Hebammenstudent*innen

- Praxisanleitung muss im Kreißsaal, auf den Wochenstationen und bei Einsätzen im ambulanten Bereich (freiberufliche Hebammen, HgE) **immer** durch eine Hebamme erfolgen - auch in Kliniken mit Belegsystem
- 25% der Zeit eines Praxiseinsatzes ist für die Anleitung der Studierenden durch eine Hebamme zur Verfügung zu stellen
 - bis 2030 gilt Ausnahme von 15% Praxisanleitung
- zur Durchführung von Praxiseinsätzen benötigen freiberufliche Hebammen weiterhin eine Ermächtigung zur Praxisanleitung (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Wünsdorf)
- für Hebammen, die bereits bis Ende 2019 WeHen angeleitet haben, gelten Ausnahmeregelungen (§ 59 HebStPrV)
 - müssen keine 300stündige Qualifizierungsmaßnahme belegen, es ist aber empfohlen
- Praxisanleiter*innen müssen eine Qualifizierungsmaßnahme mit mind. 300 Stunden Umfang absolvieren und über mind. 3 Jahre Berufserfahrung verfügen (§ 10 HebStPrV)
- Kosten der Maßnahme wird vom Arbeitgeber*in / verantwortlicher Praxiseinrichtung (vPE) / Klinik übernommen
- Fortbildungspflicht zur Praxisanleitung (24 Stunden jährlich)

Praxisanleitung durch freiberufliche Hebammen oder Hebammengeleitete Einrichtungen (HgE)

- Voraussetzung zur Kostenerstattung der Praxisanleiter*innen-Weiterbildung:
 - Kooperationsvereinbarung mit einer Klinik als verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE)
 - Kooperationsvertrag vor Start der Qualifizierungsmaßnahme abschließen (§ 18 HebG)
 - damit kann Klinik die Weiterbildungspauschale bereits im Vorjahr in die Budgetverhandlungen einbringen
- nach erfolgreich absolvierten Qualifizierungsmaßnahme wird der Pauschalbetrag in Höhe von 9.730€ durch die Klinik erstattet
 - inkludiert sind alle mit der Weiterbildung verbundenen Kosten (WB-Gebühr, Verdienstausschlag, Fahrt- und Übernachtungskosten usw.)

Vergütung außerklinischer Praxiseinsätze

- Pauschalvergütung beträgt 6.600,-€ für 480 Stunden (der bei der Hebamme/der HgE verbrachten Studienzeit)
 - deckt alle Kosten des Praxiseinsatzes (Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Verwaltungs- und Koordinationskosten, vor- und nachbereitende Gespräche, Dokumentation, Arbeitszeitausfall...)
- Abrechnung / Bezahlung erfolgt über vPE



Durchführung der Einsätze und Pflichten der Praxisanleiter*innen

- Praxisanleitung in einem 1:1-Verhältnis
- Praxisbegleitungsbesuche durch die Hochschule möglich/üblich
- Dokumentation genauer Praxisanleitungszeiten (insbesondere über 25% der Einsatzzeit umfassende Praxisanleitung – für die Abrechnung zentral)
- Zielvereinbarungen durch Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräch mit den Studierenden
- Teile der Prüfungen können bei der Praxisanleiterin stattfinden